SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI SEKTION RIGGISBERG

Statuten

I Name und Zweck

Art. 1

Name

Unter dem Namen "schweizerische Volkspartei, Sektion Riggisberg" besteht eine selbständige politische Partei in der Rechtsform eines Vereins. Die "schweizerische Volkspartei, Sektion Riggisberg" ist eine Sektion der schweizerischen Volkspartei, Amtsyerband Seftigen.

Art. 2

Zweck

Die "schweizerische Volkspartei, Sektion Riggisberg" vereinigt Frauen und Männer aus allen Bevölkerungs-schichten. Sie verfolgt folgende Hauptziele:

- 1. die Ausrichtung der Politik auf die Bedürfnisse der Menschen
- 2, die Förderung der Familie
- 3. dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
- 4. den Ausgleich der Interessen und die soziale und wirtschaftliche Förderung aller Volkskreise
- 5. die Erhaltung des Rechtsstaates und den fortschrittlichen Ausbau seiner Einrichtungen nach dem Grundsatz von Freiheit und Demokratie
- 6. die Erhaltung der Unabhängigkeit von Land und Volk auf der Grundlage der Neutralität und der internationalen Solidarität

Die "schweizerische Volkspartei, Sektion Riggisberg" bekennt sich zu den Statuten und zum Programm der schweizerischen Volkspartei, Amtsverband Seftigen.

Art. 3

Tätigkeit

Die "schweizerische Volkspartei, Sektion Riggisberg" beteiligt sich an der politischen Willensbildung in der Gemeinde, insbesondere durch

- l. die Beteiligung an Gemeindewahlen
- 2. die Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen
- 3. die Durchführung von Vorträgen, Orientierungen, und Veranstaltungen zur Information und Weiterbildung der Mitglieder und Interessierten
- 4. die Pflege des Kontaktes unter den Mitgliedern,
- 5. die Werbung neuer Mitglieder und die Verbreitung des Gedankengutes der Partei

Die "schweizerische Volkspartei, Sektion Riggisberg" arbeitet mit der Amtspartei und der kantonalen Partei zusammen.

II Mitgliedschaft

Art. 4

Voraussetzungen

Der Beitritt zur Partei steht allen Frauen und Männern offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

Art. 5

Erwerb

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Ein abweisender Entscheid kann an die Parteiversammlung weitergezogen werden.

Art. 6

Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) den Tod
- b) schriftliche Austrittserklärung
- c) unbegründete Verweigerung des Mitgliederbeitrages
- d) Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Parteiversammlung. Er ist gültig, wenn ihm zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Der Betroffene hat das Recht, sich vor der Versammlung zu rechtfertigen und den Entscheid an den Zentralvorstand der Kantonalpartei weiterzuziehen.

Art. 7

Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat gleiche Stimm- und Antragsrechte und kann seine Meinung innerhalb der
Partei frei äussern und vertreten.
Die Mitglieder haben die Interessen der Partei
gegen aussen zu wahren. Sie haben die Ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.
Delegierte für den Amtsverband oder die Kantonalpartei sind bei Verhinderung für einen Stellvertreter besorgt.
Die Mitglieder sind zur Bezahlung der Jahresbeiträge verpflichtet.

III Organe

Art. 8

Organe

Die Organe der Schweizerischen Volkspartei, Sektion Riggisberg, sind:

- A. Die Parteiversammlung
- B. Der Parteivorstand
- C. Die Parteiausschüsse
- D. Die Rechnungsrevisoren

A. Die Parteiversammlung

Art. 9

Einberufung

Die Parteimitglieder bilden die Parteiversammlung, das oberste Organ der Partei. Die Parteiversammlung wird jährlich mindestens ein Mal zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen. Weitere Parteiversammlungen werden nach Bedürfnis anberaumt vom Parteipräsidenten, durch Vorstandsbeschluss oder auf Vorschlag von einem Zehntel der Parteimitglieder. Die Einladung hat, unter Angabe der Traktanden, mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder oder öffentlich zu erfolgen.

Art. 10

Rechte

Teilnahmeberechtigt an den Parteiversammlungen sind alle Parteimitglieder. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Jedem Mitglied stehen die gleichen Rechte zu.

Art. 11

Befugnisse

Die Parteiversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht statutarisch einem andern Parteiorgan übertragen sind.

Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- 1. Wahl des Parteipräsidenten und der Mitglieder des Parteivorstandes gem. Art. 13 und von zwei Rechnungsrevisoren;
- 2. Annahme und Abänderung der Statuten;
- 3. Behandlung der ihr vom Parteivorstand unterbreiteten Geschäfte;
- 4. Stellungnahme zu öffentlichen Fragen, insbesondere zu Abstimmungsvorlagen der Gemeinde;
- 5. Beschluss von Anträgen zuhanden des Amtsverbandes und der Kantonalpartei;
- 6. Genehmigung des Jahresprogrammes und des Voranschlages einschliesslich der Mitgliederbeiträge;

- 7. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- 8. Wahlvorschläge für öffentliche Aemter und Beamtungen;
- 9. Wahl der Abgeordneten für die Delegiertenversammlungen des Amtsverbandes und der Kantonalpartei;
- 10. Ausschluss von Mitgliedern gem. Art. 6.

Art. 12

Abstimmungen und Wahlen

Beschlüsse sind gültig bei Stimmenmehrheit.

Der Präsident stimmt in offener Abstimmung nur bei Stimmengleichheit. Abstimmungen werden auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Parteimitglieder geheim durchgeführt. Die Wahlen sind geheim, wenn nicht offene Wahlen beschlossen werden. Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden zuerst die Anträge der Versammlung einander gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag der Versammlung kommt schliesslich mit dem Antrag des Vorstandes in die Schlussabstimmung.

Ueber Ordnungsanträge ist unverzüglich abzustimmen.

Art. 13

Abberufungsrecht

Die Parteiversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder davon jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen.

B. Der Parteivorstand

Art. 14

Zusammensetzung

Dem Parteivorstand gehören an:

- 1. Der Parteipräsident
- 2. Der Parteivizepräsident
- 3. Der Sekretär
- 4. Der Kassier
- 5. Der Presse-Berichterstatter
- 6. höchstens sieben weitere Mitglieder

Einzelne Chargen können verbunden werden. Die Präsidentin der Frauengruppe, die Gemeinderäte, die Mitglieder des Grossen Rates, des Vorstandes des Amtsverbandes oder des Zentralvorstandes der Kantonalpartei sind zusätzlich von Amtes wegen Mitglieder des Parteivorstandes.

Der Präsident wird von der Parteiversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15

Wahl, Amtszeit

Der Parteivorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gesamthaft gewählt. Auf die angemessene Vertretung der Berufsgruppen und der Frauen.

Nach Ablauf der dritten vollen Amtsdauer sind die ordentlichen Vorstandsmitglieder für die folgende Periode nicht wieder wählbar. Dem Präsidenten wird die vorgängige Mitgliedschaft nicht angerechnet.

Art. 16

Aufgaben

Dem Parteivorstand fallen folgende Aufgaben zu:

- 1. Vorbereitung der Parteiversammlung
- 2. Ausführung der Versammlungsbeschlüsse
- 3. Führung der laufenden Geschäfte
- 4. Wahl der Parteiausschüsse
- 5. Vertretung der Partei gegen aussen
- Ausarbeitung und Durchführung des Jahresprogrammes
- 7. Mitgliederwerbung
- 8. Pflege der Verbindung mit der Amtspartei und dem kantonalen Parteisekretariat.

Art. 17

Einberufung

Der Parteivorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des Präsidenten oder auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern.

Art. 18

Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der von der Parteiversammlung gewählten Mitglieder anwesend ist.

Rechtsgültige Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen sind auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes geheim durchzuführen. Jedem Vorstandsmitglied stehen die gleichen Rechte zu.

Art. 19

Präsident

Der Parteipräsident leitet die Parteiversammlungen und die Vorstandsitzungen. Er wird ordentlicherweise vertreten durch den Vizepräsidenten. Präsident oder Vizepräsident führen mit dem Sekretär oder Kassier je zu zweien namens der Partei die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 20

Sekretär

Der Sekretär führt die Protokolle der Verhandlungen in der Parteiversammlung und im Vorstand. Er erledigt den laufenden schriftlichen Verkehr der Partei in der Regel in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.

Art. 21

Kassier

Der Kassier führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr der Partei. Er führt das Mitgliederverzeichnis. Er legt – nach Kontrolle durch die Rechnungsrevisoren – der Parteiversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung vor und erstellt mit dem Vorstand das Budget.

Art. 22

Presse-Berichterstatter Der Presseberichterstatter ist verantwortlich für die Bedienung der Presse mit Stellungnahmen, Veranstaltungs- und Tätigkeitsberichten der Partei. Er verfasst periodisch Mitteilungen über das Gemeindegeschehen und die Parteiarbeit zuhanden der Presse oder eines eigenen Mitteilungsblattes. Er sucht den Kontakt mit den Redaktoren nahestehender Zeitungen.

Art. 23

Pflichten

Die Vorstandsmitglieder stehen einander mit Rat und Tat zur Seite.

C. Die Parteiausschüsse

Art. 24

Parteiausschüsse

Die Parteiausschüsse werden vom Parteivorstand gewählt. Sie zählen in der Regel 3 – 7 Mitglieder. Sie befassen sich mit Spezialaufgeben der Partei. Die Parteiausschüsse konstituieren sich selbst.

Art. 25

Frauengruppe

Die weiblichen Mitglieder der "schweizerischen Volkspartei, Sektion Riggisberg" sind in der Frauengruppe zusammengeschlossen. Die Frauengruppe ist ein intergrierender Bestandteil der Partei. Die Frauengruppe vertritt die besonderen Interesson der Frauen und organisiert Veranstaltungen und Aktionen, die der Kontaktnahme und der Weiterbildung der Frauen dienen. Sie pflegt die Verbindung zu den Frauenorganisationen und bestimmt die Delegierten für die Frauenkonferenz der Kantonalpartei. Sie hilft mit bei der Mitgliederwerbung.

Die Frauengruppe konstituiert sich selbst. Ihre Präsidentin ist von Amtes wegen Mitglied des Parteivorstandes.

D. Die Rechnungsrevisoren

Art. 26

Revisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und überwachen die Rechnungsführung des Kassiers. Sie stellen der Hauptversammlung Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

IV Finanzen

Art. 27

Einnahmen

Die Partei beschafft die erforderlichen Mittel durch

- a) die jährlichen Mitgliederbeiträge
- b) freiwillige Beiträge
- c) Zuwendungen bei Finanzaktionen und Sammlungen

Art. 28

Mitgliederbeiträge

Die Parteiversammlung setzt mit dem Voranschlag folgende jährlichen Beiträge fest:

- a) Beitrag für Einzelmitglieder
- b) Ehepaar- oder Familienbeitrag

Für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, Rentner und in der Ausbildung stehende Jugendliche können die Beiträge herabgesetzt werden.

V Presse

Art. 29

Volksblatt

Das "Volksblatt", Mitteilungsblatt der Schweizerischen Volkspartei und der Kantonalpartei, ist allen Parteimitgliedern zuzustellen. Der Abonnementsbeitrag wird in den Mitgliederbeitrag eingerechnet und der Kantonalpartei gesamthaft mit einer Mitgliederliste vom Kassier jährlich einbezahlt.

VI Statutenrevision, Auflösung

Art. 30

Revision

Diese Statuten können jederzeit durch die Parteiversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Parteimitglieder abgeändert werden. Sämtliche Revisionen sind nach Annahme dem Zentralvorstand der Kantonalpartei zur Genehmigung zu unterbreiten

Art. 31

Auflösung

Die Parteiversammlung kann mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Parteimitglieder die Auflösung der Ortspartei beschliessen.

Art. 32

Liquidation

Bei Auflösung der Partei fällt das Vermögen an den Amtsverband.

VII Uebergangsbestimmung

Art. 33

Inkraftsetzung

Die Bestimmungen über die Amtszeitbeschränkung haben keine rückwirkende Geltung. Mit Annahme der vorliegenden Statuten werden die bisherigen Statuten aufgehoben.

Diese Statuten wurden an der Parteiversammlung vom 17. April 1973 durchberaten und mit 28 Stimmen angenommen.

Sie treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

Der Sekretär:

H. Aeschbacher

U. Frei